

## **Grundsätze der Leistungsbewertung (schulweit)**

Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze der Leistungsbewertung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie den daraus gebildeten Ausschüssen.

Diese haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Umsetzung der Grundsätze der Leistungsbewertung,
- die übliche Häufigkeit schriftlicher Leistungsnachweise,
- die Wahl der Bewertungsmaßstäbe, die als Grundlage für die Jahresnote genutzt werden. (IHK-Schema, EPA-Schema, ..),
- das Verfahren zur Ermittlung der Ganzjahresnote.

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer ist für die Festlegung der Note verantwortlich.

### **1. Leistungsbewertung**

- Leistungsbewertungen erfolgen auf Grundlage der von der Schule geforderten Leistungsnachweise<sup>1</sup> und der Beobachtungen der Mitarbeit.
- Die Korrektur schriftlicher Leistungsnachweise muss so vorgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler die Art seiner Fehler erkennt, Hinweise für ihre/seine weitere Arbeit gewinnt und auf diese Weise gefördert wird.
- Bei der Zensurierung stehen sechs Notenstufen<sup>2</sup> zur Verfügung und können entsprechend ausgenutzt werden. In der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Punkte umgesetzt.
- Begeht eine Schülerin oder ein Schüler bei einem schriftlichen Leistungsnachweis<sup>3</sup>, die zensuriert werden soll, nachweislich eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so entscheidet die Fachlehrkraft nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Arbeit oder Teile davon zur Leistungsbewertung der Schülerin oder des Schülers herangezogen werden soll. In der Regel wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### **2. Weitere Grundsätze für die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern**

- Die Grundsätze zur Leistungsbewertung sowie deren Konkretisierung durch Bildungsgangs-/Fachgruppen sowie Ausschüsse werden auf der Internetseite der Schule veröffentlicht.
- Zu Beginn des Schuljahres informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über die Bewertungskriterien, die Gewichtung einzelner Leistungsnachweise sowie über die Bedeutung des epochalen Unterrichts für das Abschlusszeugnis und vermerkt dies im Klassenbuch oder Kursheft.
- Noten in Lerngebieten/Lernfeldern/Fächern/Qualifizierungsbausteinen, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Jahr. Die Schülerinnen und Schüler sind hierüber zu Beginn des jeweiligen Halbjahres zu unterrichten. Die Unterrichtung ist im Klassenbuch zu vermerken.
- Bei der Festsetzung von Noten zum Ende eines Schuljahres (Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums: Kursnote) sind die im gesamten Schuljahr (BG: Kurshalbjahr) erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zu Grunde zu legen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Punkt 3

<sup>2</sup> Vgl. §22 Abs. 1 BBSVO

<sup>3</sup> Vgl. Punkt 3

- Bei der Festsetzung der Note für einen Lernbereich (§ 22 Abs. 3 BbS-VO) werden die Noten der Fächer/Lernfelder/Lerngebiete/Qualifikationsbausteine gemäß ihrem Sollstundenanteil gewichtet. Lediglich bei der Notenfestsetzung des berufsübergreifenden Lernbereichs in der Berufsschule erfolgt die Gewichtung der allgemeinbildenden Unterrichtsfächer entsprechend der Bedeutung für den Bildungsgang. Die jeweilige Bedeutung für den Bildungsgang ist von den Bildungsganggruppen festzusetzen. Solange die Bildungsganggruppen noch keine Festsetzung getroffen haben, wird arithmetisch gemittelt. Bei der Festsetzung der Note für einen Lernbereich wird grundsätzlich kaufmännisch gerundet.
- Die Anzahl der in der Regel pro Halbjahr zu erbringenden schriftlichen, fachspezifischen bzw. fachpraktischen Leistungsnachweise richtet sich nach der im jeweiligen Fach/Lernfeld/Lerngebiet/Qualifikationsbaustein zu unterrichtenden Wochenstunden. Die Einzelregelungen erfolgen in den Bildungsgangs-/Fachgruppen sowie Ausschüssen.
- Schriftliche Arbeiten (gemäß 3.1) sind der Lerngruppe mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

### 3. Leistungsnachweise

#### 3.1 Leistungsnachweise sind:

- **Schriftliche Arbeiten**  
z. B. Klassenarbeiten/Klausuren und Projektarbeiten.
- **Mitarbeit im Unterricht**  
z. B. Präsentation von Arbeitsergebnissen wie: Referate, Hausaufgaben und Protokolle, Führung von Mappen, Planen, Durchführen und Auswerten von Projekten und Experimenten, Tests, Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Engagement in Gruppenarbeiten.  
Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Leistungsbewertung ist möglich. Schriftliche Arbeiten und Mitarbeit im Unterricht werden in der Regel gleich gewichtet. Näheres regeln die Bildungsgangs-/Fachgruppen sowie Ausschüsse.
- **Fachpraktische Leistungen**  
z. B. Arbeitsproben, praktische Übungen/fachpraktische Angebote, gestalterische Arbeiten.  
Die Bewertung fachpraktischer Leistungen regeln die Bildungsgangs-/Fachgruppen sowie Ausschüsse.

#### 3.2 Schulische Abschlussprüfungen

Die Gewichtung der Prüfungsleistungen<sup>4</sup> in allen Fachoberschulen, in allen zweijährigen Berufsfachschulen Klasse 2, in den Fachschulen, in der Berufsfachschule Sozialassistent/ Sozialassistentin - Schwerpunkt Familienpflege - und in der Berufsfachschule Pflegeassistent ist wie folgt geregelt:

- schriftliche Prüfung:  
Jahresleistung/interne Vornote: schriftliche Prüfung = 60 % : 40 %
- mündliche Prüfung:  
vorläufige Endnote: mündliche Prüfung = 70 % : 30 %
- praktische Prüfung:  
vorläufige Endnote: praktische Prüfung = 50 % : 50 %

---

<sup>4</sup> In der Berufsfachschule - Altenpflege – gilt für die mündliche Prüfung: vorläufige Endnote: mündliche Prüfung = 50 % : 50 %

## 4. Versäumte Leistungsnachweise

### 4.1 Versäumte Leistungsnachweise bei entschuldigtem Fehlen

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art der Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

Wird eine Klassenarbeit/Klausur krankheitsbedingt versäumt, ist grundsätzlich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Eine Leistungsbewertung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn die Anwesenheit für objektive Leistungsbeurteilung (ausreichende Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht, schriftliche Leistungsnachweise nicht erbracht) nicht ausreichte. Wird das Fehlen als entschuldigt anerkannt, so wird in diesem Fall anstelle einer Note im Zeugnis vermerkt: "kann nicht beurteilt werden". Bei Bildungsgängen mit Abschlussprüfungen wird der Leistungsnachweis in der Prüfung festgestellt.

### 4.2 Versäumte Leistungsnachweise bei unentschuldigtem Fehlen/Leistungsverweigerung

Bei unentschuldigtem Fehlen werden in der Regel die Leistungsnachweise, die in den Unterrichtsstunden hätten erbracht werden können, mit "**ungenügend**" bewertet. Bei Leistungsverweigerung ist die nicht erbrachte Leistung mit "**ungenügend**" zu beurteilen

## 5. Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken (siehe Anlage).

In den Beurteilungen des Arbeits- bzw. Sozialverhaltens soll auch die Anzahl der unentschuldigten Fehltage einfließen. Dabei ist der Einzelfall zu berücksichtigen. Wenn z. B. die unentschuldigten Fehltage zu Beginn der Ausbildung aufgetreten sind, sich das Verhalten aber im Laufe der Zeit nach Eingreifen durch die Lehrkräfte positiv verändert hat, sollte dies in der Bewertung Berücksichtigung finden.

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens darf nicht rein schematisch durch eine statistische Mittelwertbildung der einzelnen Lehrerbewertungen erfolgen, vielmehr ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen vereinbarte Regeln bei nur einer Lehrkraft dieses Fehlverhalten besonders zu gewichten.

In Zeugnissen von Bildungsgängen, in welchen Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens auszuweisen sind, werden die standardisierten Bemerkungen der Ziffer 5.2 des zweiten Abschnitts der eB-BbS-VO ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verwendet.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der BBS Winsen (Luhe)  
am 12.12.2024